

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 73 - 73

Voraussetzungen der actio Pauliana

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu betrachten sei; es folge aber nicht, daß hiedurch das fragliche Schuldverhältniß eine höhere Potenzirung annehme und auch noch durch den Zuwachs eines Anspruches auf Schadensersatz vermehrt werde.

Die Thatsache der an den ursprünglichen Gläubiger geleisteten Zahlung bilde ein für den Bestand und Umfang der klägerischen Forderung überhaupt indifferentes Ereigniß, welches, sowie es den Schuldner nicht zu entlasten vermöge, demselben auch keine schwerere als die nach der Natur des Forderungsverhältnisses an sich gerechtfertigte Belastung aufliegen könne.

Daraus, daß Beflagter dem ursprünglichen Gläubiger zu einer bestimmten Zeit freiwillig eine Zuwendung gemacht habe, welche rechtlich nicht als Tilgung des überwiesenen Obligationsverhältnisses anzusehen ist, folge in keiner Weise, daß die Obligation gerade auch zu dieser Zeit habe erfüllt werden müssen, so daß die nicht pünktlich erfolgte Erfüllung sofort einen Anspruch auf Schadensersatz begründet hätte.

DA&Erf. v. 29. Mai 1866 Reg.-Nr. 639⁶⁵/₆₆.
Rm.

2.

Voraussetzung der actio Pauliana.

Der mit der Paulianischen Klage Belangte hatte deren Unzulässigkeit durch die Aufstellung darzuthun versucht, daß nach den Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung zur Zeit der Klageerhebung jedenfalls der Konkurs schon förmlich eröffnet sein müsse, und daß es erst unter dieser Voraussetzung darauf ankomme, ob der Gantirer die Veräußerung vor oder nach eröffnetem Konkurse vorgenommen habe.

In Verwerfung dieses Einwandes äußern sich die oberstrichterlichen Motive: